

^{über} Gesetz vom 12. Juli 1956,
~~betreffend~~ den Bau, die Erhaltung und Verwaltung
der öffentlichen Strassen und Wege in Niederöster-
reich mit Ausnahme der Bundesstrassen (nö. Landes-
strassengesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Strassen im Bundesland Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstrassen.

(2) Öffentliche Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Strassen und Wege), die dem öffentlichen Verkehr ausdrücklich gewidmet worden sind. Alle sonstigen Strassen sind Privatstrassen. Als öffentliche Strassen gelten Privatstrassen dann, wenn ihnen gemäss § 2, Abs. 1 die Merkmale der Öffentlichkeit zuerkannt wurden.

(3) Die Bezeichnung Strasse umfasst auch Plätze und Wege.

§ 2

Privatstrassen; Merkmale der Öffentlichkeit.

(1) In dem gemäss Abs. 2 zu erlassenden Bescheid ist festzustellen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs (Fahrzeug-, Reit-, Radfahr-, Fussgerverkehr) die Strasse zu dienen hat. Beteiligte, die privatrechtliche Einwendungen erhoben haben, sind auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, sofern hierüber ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt werden konnte.

(2) Über die Frage, ob einer Privatstrasse (Brücke, Strassenbauwerk) nach Massgabe der bisherigen Benützung die Merkmale der Öffentlichkeit zukommen, entscheidet ^{auf} ~~über~~ Begehren eines Beteiligten oder von Amtswegen die Bezirksverwaltungsbehörde, im Berufungswege die Landesregierung, auf Grund einer örtlichen Verhandlung.

§ 3

Einteilung der Strassen.

(1) Die öffentlichen Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- 1.) Landeshauptstrassen,
- 2.) Landesstrassen,
- 3.) Gemeindestrassen.

(2) Die in dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnis angeführten Strassenzüge werden als Landeshauptstrassen erklärt. Alle übrigen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltung und Erhaltung des Landes stehenden Strassen sind Landesstrassen. Die nähere Bezeichnung der zuletzt genannten Strassen erfolgt durch Gesetz bis 31. Dezember 1956 in einem eigenen Verzeichnis.

(3) Die Zuständigkeit zur Einreihung einer Strasse in eine andere Strassengattung bestimmt sich nach § 32.

(4) Radwege im Zuge der Strassen bilden in der Regel einen Bestandteil der Strassen.

(5) Auch Brücken und Strassenbauwerke sind, wenn nicht ein anderes Eigentumsverhältnis obwaltet, als Teile jener Strassen anzusehen, in deren Zuge sie gelegen sind; wegen ihrer Bedeutung für den Verkehr oder wegen der Kostspieligkeit ihrer Herstellung und Erhaltung können dieselben auch in eine höhere Strassengattung eingereiht werden.

§ 4

Strassenverzeichnisse.

Über die Landeshaupt- und Landesstrassen ist bei der Landesregierung ein Verzeichnis, getrennt nach Strassengattungen, zu führen und evident zu halten.

§ 5

Strassenbenützung.

(1) Die Benützung der öffentlichen Strassen (Wege) ist im Rahmen ihrer widmungsgemässen Bestimmung unter Beachtung der strassenpolizeilichen Vorschriften und allfälliger sonstiger gesetzlicher und behördlich verfügter Einschränkungen jedermann gestattet und darf von niemandem eigenmächtig behindert werden.

(2) Die Benützung von öffentlichen Strassen und deren Anlagen ausserhalb des Rahmens ihrer widmungsgemässen Bestimmung, insbesondere

zur Errichtung von Schienenbahnen oder eines Oberleitungsomnibusverkehrs, zum Legen von Kanälen, elektrischen Leitungen aller Art sowie von Gas-, Wasser- und sonstigen Rohrleitungen bedarf, unbeschadet der strassenpolizeilichen Vorschriften, der Bewilligung der zuständigen Strassenverwaltung (§ 32). Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung nicht bewilligter Anlagen jederzeit, die Abänderung oder Beseitigung bewilligter Bauführungen auf Kosten des Benützungsberechtigten dann verfügen, wenn dies durch Verlegung oder sonstige Abänderungen der Strasse oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Ordnungsmässig begründete Benützungsrechte werden durch die Übernahme der Strasse in eine andere Strassengattung nicht berührt.

(3) Eine Bewilligung der Strassenverwaltung ist auch für alle auf Strassengrund vorspringende oder in den darüber liegenden Luftraum hineinragende Vorbauten - ausgenommen die vorübergehende Einplanung des Bauplatzes bei Bauführungen in dem nach der Bauordnung zulässigen Ausmass (§ 41, Abs.4 der BO.f.NÖ.) - erforderlich.

(4) Für die Erteilung der Benützungsbewilligung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann die Strassenverwaltung einen einmaligen oder wiederkehrenden Anerkennungs-zins verlangen, der unter Bedachtnahme auf Umfang und Dauer der Benützung, die Grösse des in Anspruch genommenen Strassengrundes und allfällige besondere Umstände zu ermitteln ist.

(5) Zur Strassenbenützung erteilte Dauerbewilligungen gehen grundsätzlich auf den Rechtsnachfolger über, doch kann die Bewilligung aus Anlass eines Rechtsüberganges von der Strassenverwaltung widerrufen werden.

§ 6

Bauverhandlung, Trassenbegehung, Baubewilligung.

(1) Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten für die Neuanlage, Umgestaltung oder Umlegung einer Landeshaupt- oder Landesstrasse hat die Landesregierung eine örtliche Verhandlung und Begehung der Trasse zum Zwecke der Begutachtung des Bauvorhabens vom Standpunkt der durch den Bauentwurf berührten Interessen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die geplante Strasse unter Schonung bestehender Natur- und Kunstdenkmale dem Landschaftsbild anpasst und dem Verkehr, einschliesslich eines allfälligen besonderen landwirtschaftlichen Verkehrsbedürfnisses gerecht wird.

(2) Der der Amtshandlung zugrunde zu legende Entwurf hat zu enthalten:

- 1.) einen Katasterlageplan mit vorläufigem Teilungsausweis unter Angabe der grundbücherlichen Eigentümer und der vorläufig beanspruchten Flächen,

- 2.) ein Längenprofil 1:1000:100 oder 1:2000:200,
- 3.) die erforderlichen charakteristischen Querprofile 1:100,
- 4.) einen technischen Bericht.

(3) Zu der Amtshandlung, die in den durchgezogenen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel durch acht Tage vor dem Verhandlungstag kundzumachen ist, sind ausser den Entwurfsvertretern die Durchzugsgemeinden, die sonstigen beteiligten Behörden und Amtsstellen sowie alle bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten, insbesondere auch die in Betracht kommenden Stromversorgungsunternehmungen nachweislich zu laden. Abweichungen vom Bauentwurf, über die bei der Verhandlung eine Einigung erzielt wurde, sind in den der Verhandlung zugrundeliegenden Entwurfsplänen mit blauer Farbe ersichtlich zu machen. Privatrechtliche Einwendungen gegen den Bauentwurf, über die eine Einigung nicht erzielt worden ist, sind zur Austragung auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Zur Durchführung der Begehung und Verhandlung kann auch die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt werden.

(5) Nach Massgabe des Ergebnisses der Begehung und Verhandlung ist ein Baubewilligungsbescheid zu erlassen, in dem die Bedingungen festzusetzen sind, die bei der Durchführung des Bauentwurfes vom Standpunkt der öffentlichen und der als begründet erkannten Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

(6) Die Baubewilligung gilt auch für die Errichtung allfälliger Brücken und sonstiger Strassenbauwerke nach den Bestimmungen der Bauordnung f. Niederösterreich.

(7) Bei Neuanlage, Umgestaltung oder Umlegung von Gemeindestrassen und Wegen ist, soweit diese nicht im Zuge agrarischer Operationen vor sich gehen, das vorangeführte Verfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Die Landesstrassenverwaltung und die mit der Landesplanung befasste Behörde sind vor Ausschreibung der Verhandlung über das Bauvorhaben gutächtlich zu hören und zu dieser einzuladen. Den Baubewilligungsbescheid erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde.

(9) Das in den vorstehenden Absätzen vorgeschriebene Verfahren kann entfallen, wenn es sich um Bauvorhaben geringen Umfanges handelt und fremde Interessen nicht berührt werden oder über sie eine Einigung erzielt wurde.

Enteignung.

§ 7

(1) Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung der diesem Gesetze unterliegenden öffentlichen Strassen samt den zugehörigen oder

anlässlich des Strassenbaues erforderlichen Anlagen, ferner für die aus Anlass des Baues oder der Erhaltung vorübergehend notwendig werdende Grundinanspruchnahme und zur Umwandlung einer für den allgemeinen Verkehr notwendigen Privatstrasse in eine öffentliche Strasse, kann das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden sowie die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Baulichkeiten und sonstige Anlagen, deren Entfernung aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Privatstrassen können zur Befriedigung eines notwendigen öffentlichen Verkehrsbedürfnisses nur insoweit herangezogen werden, als dieses in anderer Weise ohne unverhältnismässige Kosten nicht befriedigt werden kann.

(2) Auch das Recht zur zeitweisen Überlassung von Grundstücken zwecks Gewinnung der für die Herstellung, Umgestaltung und Erhaltung von Strassen erforderlichen Rohsteine und des Schotter-, Sand- und Schüttungsmaterials kann im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

§ 8

Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet auf Grund der unter Zuziehung aller Beteiligten durchgeführten Enteignungswerhandlung die Landesregierung; hiebei ist auch auf die Wirtschaftlichkeit der Strassenanlage Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Für das Verfahren sind im übrigen die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.71, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäss anzuwenden.

§ 10

Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Der Wert der besonderen Vorliebe sowie die Werterhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung infolge der Anlage der Strasse erfährt, haben bei der Berechnung der Entschädigung ausser Betracht zu bleiben. Verlangt der Enteignete eine offenbar übermässige Schadloshaltung und wurde das Grundstück oder das Gebäude von ihm erst innerhalb der letzten 5 Jahre, gerechnet von der Einleitung des Enteignungsverfahrens an, erworben, so gebührt ihm nur der Ersatz der Kosten des Erwerbs des Grundstückes oder des Gebäudes und der innerhalb dieser Zeit vorgenommenen Aufwendungen. Im übrigen sind für die Feststellung der Höhe der Entschädigungen und für die Wahrnehmung der Ansprüche,

die dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes massgebend.

§ 11

Die Inanspruchnahme von Eisenbahngrundstücken für Strassenzwecke richtet sich nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

§ 12

Vorarbeiten.

(1) Über Ansuchen der Strassenverwaltung kann die Landesregierung zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau, die Umgestaltung oder Umlegung einer diesem Gesetze unterliegenden Strasse die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Die Bewilligung ist zu befristen, die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(2) Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die für verursachte Schäden zu leistende Schadloshaltung (§ 1323 ABGB).

(3) Hinsichtlich des Betretens von Eisenbahngrund sind die eisenbahnrechtlichen Vorschriften massgebend.

§ 13

Bauausführung.

(1) Alle Strassen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie - soweit nicht hinsichtlich ihrer Benützung Einschränkungen im Sinne der verkehrspolizeilichen Vorschriften bestehen - von allen Gattungen von Fahrzeugen und von Fussgängern bei Beachtung der Strassenverkehrsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und allfällige Elementarereignisse ohne Gefahr benützt werden können.

(2) Landeshauptstrassen sind, soferne nicht besondere technische Schwierigkeiten entgegenstehen, zweispurig herzustellen.

(3) Alle sonstigen Strassen sind ebenfalls tunlichst zweispurig und den Bedürfnissen des durch sie zu befriedigenden Verkehrs entsprechend anzulegen. Ergibt sich wegen technischer und Gelände-

schwierigkeiten die Notwendigkeit einer einspurigen Anlage, so müssen die erforderlichen zweispurigen Ausweichstellen vorgesehen werden.

(4) Bei allen Bauarbeiten auf Strassen, Strassenbrücken und sonstigen Kunstbauten ist auf die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung von Kunst- und Naturdenkmälern Bedacht zu nehmen.

(5) Die Strassenverwaltung hat zu veranlassen, dass Strassenflächen, die bei der Neuanlage, Umgestaltung oder Umlegung einer Strasse für Verkehrszwecke nicht mehr benötigt werden, wieder der Kultivierung zugeführt werden. Sie hat auch für die allenfalls erforderliche Herstellung der Grundbuchordnung zu sorgen.

(6) Die Landesregierung kann besondere Vorschriften über die Art der Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Strassen und der in ihrem Zuge befindlichen Brücken und sonstigen Kunstbauten, deren Tragfähigkeit, Erprobung und wiederkehrende Untersuchung erlassen.

§ 14

Wiederherstellung unterbrochener oder sonst unbrauchbarer Strassen und Wege.

Werden durch die Neuanlage, Umgestaltung oder Umlegung einer diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen Strasse bestehende Strassen und Wege unterbrochen oder sonst unbrauchbar, so hat die Strassenverwaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zu deren Wiederherstellung und weiteren Benützbarkeit zu treffen.

§ 15

Baumpflanzungen.

(1) Wenn entlang von öffentlichen Strassen als Leitweiser für den Strassenverkehr Baumreihen angelegt werden, sind die Bäume, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, am äusseren Rande der Bankette zu pflanzen. Die Pflanzung und Erhaltung dieser Bäume obliegt ausschliesslich der zuständigen Strassenverwaltung, der auch das Recht der Nutzung (einschliesslich eines allfälligen Überhanges der Früchte über den Strassenrand) und des Betretens von Anrainergrund zum Zwecke der Betreuung und Nutzung der Bäume zusteht. Das Recht des Betretens des Anrainergrundes steht auch dem Ersteller der Obstnutzung zu. Ein allfälliger durch die Obstgewinnung entstandener Schaden ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu vergüten.

(2) Eine etwaige Ergänzung bestehender Baumreihen auf Strassenrand, welche noch Eigentum von Anrainern sind und von diesen erhalten und genutzt werden, darf ebenso wie die Entfernung einzelner

solcher Bäume nur nach den Weisungen der zuständigen Strassenverwaltung vorgenommen werden.

(3) Kommen auf Grund der örtlichen Verhältnisse Baumpflanzungen, deren Anlegung gemäss Abs.1 beabsichtigt ist, ausserhalb des Strassengrundes zu stehen, so haben die Eigentümer der betroffenen anrainenden Grundstücke die Wahl, entweder die Pflanzung und Erhaltung der Strassenbäume gegen deren Nutzung selbst vorzunehmen oder die Pflanzung, Erhaltung und Nutzung der Bäume gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden. Im ersten Fall steht dem Grundeigentümer auch das Nutzungsrecht eines allfälligen Überhanges auf Strassengrund zu, insoferne nicht aus Verkehrsrücksichten eine Entfernung bzw. Kürzung der überhängenden Äste erforderlich ist. Das Recht der Pflanzung, des dauernden Bestandes und der Wartung der Strassenbäume kann nötigenfalls im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden (§ 7 ff).

(4) Die Pflanzung von Baumreihen oder einzelnen Bäumen auf den der Strasse anrainenden Grundstücken, die durch die Besitzer im eigenen Interesse erfolgt, darf nur in einer Entfernung von mindestens 3 m vom Strassenrand (§ 24, Abs.2) vorgenommen werden. Das Nutzungsrecht eines allfälligen Überhanges dieser Bäume auf Strassengrund steht mit der in Abs.3 aus Verkehrsrücksichten erwähnten Einschränkung ebenfalls dem Grundeigentümer zu.

§ 16

Baulast,

(1) Die Kosten des Baues (Umbaues) und der Erhaltung der Landeshauptstrassen hat unbeschadet der Bestimmungen des § 17 das Land zu tragen. Ob und in welchem Ausmass zu den Kosten des Baues (Umbaues) und der Erhaltung der Landesstrassen die Gemeinden beizutragen haben, wird jeweils durch Vereinbarung zwischen dem Land und jenen Ortsgemeinden geregelt, in deren Gebiet die neue oder verbesserte Strasse gelegen ist, oder denen durch den Bau (Umbau) oder die Verbesserung der Strasse besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Die Kosten des Baues (Umbaues) und der Erhaltung der Gemeindestrassen trägt die Gemeinde.

(3) Auf Grund eines besonderen Rechtstitels bestehende Verpflichtungen zu den in den Absätzen 1 und 2 angeführten Leistungen bleiben aufrecht und zwar auch bei Umwandlung in eine andere Strassengattung, soweit nicht eine anderweitige Regelung erfolgt.

(4) Die Grunderwerbskosten für die im Absatz 1 genannten Bauherstellungen haben jene Ortsgemeinden zu tragen, in deren Gebiet

die neue oder verbesserte Strassenstrecke gelegen ist.

§ 17

Ortsdurchfahrten.

(1) Die Kosten der Herstellung und Instandhaltung jener Teile der Landeshaupt- und Landesstrassen, die innerhalb geschlossener Ortschaften liegen (Ortsdurchfahrten), werden von der Strassenverwaltung, sofern ein Einvernehmen nicht erreicht werden konnte, nur mit jenem Betrag bestritten, der auf anschliessende, im Freien liegende Strassenstrecken gleicher Länge entfällt. Als Ortsdurchfahrt gilt die Strassenstrecke, die beider- oder einseitig zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut ist. Für die Mehrkosten, die infolge einer besonderen Ausführungs- oder Erhaltungsart der Strasse und ihrer Nebenanlagen (Fahrbahnbreite, Fahrbahnbelag, Kanalisierung, Radfahrwege, Gehsteige, Übergänge und dergleichen) und deren Instandhaltung bedingt sind und die bei Führung der Strasse ausserhalb der Ortsdurchfahrt entbehrlich wären, haben die Gemeinden aufzukommen. Diese haben in den Ortsdurchfahrten auch für die Strassenreinigung, die Beseitigung und Abfuhr des Abräummaterials von der Fahrbahn und aus den Strassengräben, die Schnee- und Eisabräumung und -abfuhr, sowie die Glatteisbekämpfung auf eigene Kosten zu sorgen.

(2) Die Erhaltung der Ortsdurchfahrten kann den Gemeinden gegen jederzeitigen Widerruf übertragen werden. Hiefür gebührt ihnen die Vergütung in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Erhaltungskosten in dem Ausmasse, das dem Aufwand für technisch gleichgeartete freie Strassenstrecken entspricht.

(3) Der von der Gemeinde (Abs.1) oder an diese (Abs.2) zu entrichtende Betrag wird auf Grund der Kostenbelege von der Landesregierung mit einem jährlichen Bauschbetrag endgültig festgesetzt und bleibt so lange in Geltung, bis er über Antrag der Strassenverwaltung oder der Gemeinde auf Grund geänderter Verhältnisse neu bestimmt wird. In die Kostenbelege der Landesregierung ist der Gemeinde über Verlangen Einsicht zu gewähren.

Beiträge von Strassenbenützern.

§ 18

Wird eine öffentliche Strasse wegen der besonderen Art ihrer Benützung durch bestimmte Unternehmen in einer kostspieligeren Weise hergestellt und erhalten, als dies in Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr erforderlich wäre, so haben die Unternehmen der Strassen -

verwaltung die nachgewiesenen Mehrkosten der Herstellung und Erhaltung spätestens vom Beginn der Benützung angefangen zu vergüten. Über die Verpflichtung zur Beitragsleistung sowie über die Höhe des Beitrages entscheidet bei Gemeindestrassen der Bürgermeister, sonst die Landesregierung.

§ 19

(1) Wer eine öffentliche Strasse auch nur zeitweise in einem Masse benützt, dass dadurch eine erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten eintritt, kann zu einem angemessenen Beitrage zur Deckung der Mehrkosten (Mehrbenützungsbetrag) verhalten werden. Hierüber entscheidet bei Gemeindestrassen der Bürgermeister, sonst die Landesregierung. Unabhängig von dieser Beitragsleistung ist für die Beschädigung der Strasse, die über das Mass der ordentlichen Benützung hinausgeht, von dem, der die Beschädigung verursacht hat, Ersatz zu leisten.

(2) Zur Zahlung des Mehrbenützungsbetrages ist in erster Linie der Unternehmer des Fahrzeugbetriebes verpflichtet; wenn der Fahrzeugbetrieb kein gewerbsmässiger ist, haftet der Eigentümer der Fracht für den zu leistenden Beitrag zur ungeteilten Hand mit dem Fahrzeugunternehmer.

(3) Der Berechnung eines Mehrbenützungsbetrages sind die Kosten der Instandsetzung der Strasse abzüglich der normalen Erhaltungskosten in dem in Betracht kommenden Zeitraume einerseits und die durch den Mehrbenützer der Strasse erfolgte verhältnismässige Mehrbelastung gegenüber der Gesamtbelastung der Strasse im gleichen Zeitraume andererseits zu Grunde zu legen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über diese Berechnung treffen.

Notstandsmassnahmen bei Elementarereignissen.

§ 20

Wird eine öffentliche Strasse durch Elementarereignisse gefährdet, beschädigt oder vorübergehend unbenützbar und müssen zur Beseitigung der entstandenen Schäden oder zur Hintanhaltung von Schäden oder zur Freimachung der Strasse Sofortmassnahmen getroffen werden, die von der Strassenverwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Hilfsmitteln nicht ausgeführt werden können, so sind alle am Schadensorte oder in einer Nachbargemeinde anwesenden, hiezu tauglichen Arbeitskräfte über die beim Bürgermeister einzubringende Anforderung der Strassenverwaltung zur Leistung der erforderlichen Handarbeiten verpflichtet. Auch sind in solchen Fällen

über Anforderung der Strassenverwaltung die Besitzer von Fahrzeugen oder Zugtieren verpflichtet, diese zur Durchführung der unaufschiebbaren Arbeiten zeitweise zur Benützung beizustellen, sofern die Fahrzeuge oder Tiere für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind.

§ 21

(1) Über die Anforderung entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde; sie kann auch die Personen bestimmen, die bei angeforderten Fahrzeugen den Führerdienst zu versehen haben. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist kein Rechtsmittel zulässig. Kommt über die Vergütung für die Beistellung von Fahrzeugen oder Tieren oder für die Entlohnung von Arbeitskräften zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so wird auch diese Vergütung, in der bei Fahrzeugen auch die Entschädigung für gewöhnliche Abnutzung inbegriffen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.

(2) Ansprüchen auf Ersatz des Schadens dafür, dass das beige stellte Fahrzeug oder Tier durch die Inanspruchnahme beschädigt, unbrauchbar geworden oder in aussergewöhnlichem Masse abgenützt worden ist, wird hiedurch nicht vorgegriffen. Sie sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(3) Bei den im § 20 bezeichneten Elementarereignissen können von der Strassenverwaltung auch die zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten erforderlichen Baustoffe, Werkzeuge und Geräte am Schadensort, wenn sie dort zu angemessenen Preisen im freien Verkehr nicht erhältlich sind, angefordert werden; ebenso können unverbaute Liegenschaften zu vorübergehender Benützung behufs Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten, zur Unterbringung von Arbeitskräften oder als Lagerplätze für Baustoffe und Gerätschaften in Anspruch genommen werden.

(4) Für Baustoffe ist dem Eigentümer der gemeine Wert, für die Benützung von Liegenschaften, Geräten und Werkzeugen eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Liegenschaften sind nach Wegfall des Bedarfes ohne Verzug in möglichst dem gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie übernommen wurden; hat infolge der Benützung die Substanz Schaden gelitten, so ist hiefür Entschädigung zu leisten.

(5) Über die Anforderung nach Abs. 3 entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt auch vorläufig die Vergütung. Gibt sich der Eigentümer oder die Strassenverwaltung mit dieser nicht zufrieden, so ist die Entschädigung über Antrag eines Beteiligten nach Massgabe der Bestimmungen des Eisenbahn-

enteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, gerichtlich festzustellen. Ansprüche auf Entschädigungen wegen Substanzverschlechterung sind jedenfalls im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(6) Diese Bestimmungen finden auch bei Schneesverwehungen oder Glatteisbildung Anwendung, insoweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

II. Beitragsgemeinschaften.

(Konkurrenzen).

§ 22

Bestehen für die Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Strassen sowie von Privatstrassen, die gemäss § 1, Abs. 2 als öffentliche Strassen gelten, oder für einzelne dazu gehörige bauliche Anlagen zeitlich beschränkte oder dauernde Beitragsgemeinschaften, so sind diese für die Kostenaufteilung massgebend. Diese Beitragsgemeinschaften sind bei wesentlicher Änderung der Verkehrsverhältnisse auf Antrag der Strassenverwaltung oder eines oder mehrerer Beteiligter neu zu regeln. Über einen solchen Antrag entscheidet auf Grund einer örtlichen Verhandlung die Landesregierung.

§ 23

Für die Herstellung und Erhaltung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen, die gemäss § 1, Abs. 2 als öffentliche Strassen gelten, können von der Landesregierung von Amtswegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter Beitragsgemeinschaften festgesetzt werden, wenn diese Strassen vorwiegend einem bestimmbar mit der Gesamtheit der Gemeindebewohner nicht zusammenfallenden Kreis von Benützern dienen. Zunächst ist in solchen Fällen ein gütliches Übereinkommen über den auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Herstellungs- oder Erhaltungsbeitrag anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so setzt die Landesregierung auf Grund einer örtlichen Verhandlung den Aufteilungsschlüssel nach Massgabe der Benützung fest. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 werden hierdurch nicht berührt.

III. Verpflichtung der Anrainer.

§ 24

Bauführungen und sonstige Anlagen an der Strasse.

(1) Bei Bauführungen sowie bei Herstellung von Einfrie-

dungen jeder Art an öffentlichen Strassen ist in Ortsdurchfahrten (§ 17, Abs.1) die festgesetzte Baulinie einzuhalten.

(2) Ausserhalb geschlossener Ortschaften dürfen innerhalb einer Entfernung von 10 m, bei Gemeindestrassen innerhalb von 5 m vom Strassenrand, das ist vom äusseren Rand des Strassengrabens bzw. bei aufgedämmten Strassen vom Böschungsfuss und in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äusseren Begrenzungslinie der Strassenbanketten gemessen, Neu-, Zu- und Umbauten, Einfriedungen, Düngerstätten und Düngergruben nur nach gepflogenen Einvernehmen mit der Strassenverwaltung errichtet werden. Diese ist bei allen Bauführungen der angeführten Art an öffentlichen Strassen im Bauverfahren ¹⁹⁵⁰ Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, ¹⁹² BGBI.Nr. 274/1925, und ist diesem Verfahren gemäss § 40, Abs.1 AVG. zuzuziehen.

(3) Bei Errichtung von Bauten oder sonstigen Anlagen zu Zwecken, die mit einer regelmässigen oder häufigen Ansammlung von Fahrzeugen verbunden sind (z.B. Gast- und Schankgewerbe, Schmieden, Wagnereien, Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen, Holzlagerplätze, landwirtschaftliche Seilbahnen), kann die Strassenverwaltung zur Hintanhaltung einer ungünstigen Rückwirkung auf die Abwicklung des Verkehrs eine grössere Entfernung fordern. Die Strassenverwaltung kann aus diesen Gründen auch fordern, dass die oben angeführten Baulichkeiten ausserhalb geschlossener Ortschaften nur in entsprechender Entfernung voneinander errichtet werden dürfen. Ist ungeachtet dessen zu befürchten, dass durch solche Baulichkeiten auf die Abwicklung des Verkehrs auf die Strasse selbst oder auf die dazu gehörigen Anlagen ein nachteiliger Einfluss ausgeübt wird, so darf die Baubewilligung ohne Zustimmung der Strassenpolizeibehörde bzw. der Strassenverwaltung von der Baubehörde nicht erteilt werden.

(4) Lebende Zäune und Hecken dürfen die Strassenfahrbahn um höchstens 1 m überragen und müssen so beschaffen sein, dass sie den Luftdurchzug gestatten und dass der Schnee durchfallen kann.

(5) Bestehende genehmigte Einfriedungen, die den Bedingungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die Sicht behindern, müssen auf Verlangen der Strassenverwaltung entfernt, umgestaltet oder versetzt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang der in Betracht kommenden Massnahmen und über die Entschädigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Ermittlung und das Ausmass der Entschädigung gelten die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes dem Sinne nach.

(6) Bestehende baupolizeilich genehmigte Düngerstätten und Düngergruben, die auf die Strasse selbst oder auf die dazugehörigen Anlagen einen nachteiligen Einfluss ausüben, sind auf Verlangen der

Strassenverwaltung aufzulassen oder zu verlegen. Die Kosten der Wiederherstellung in gleicher Art und gleichem Umfang trägt die Strassenverwaltung.

(7) Wenn Anlagen, die ohne behördliche Bewilligung innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Strassenrande öffentlicher Strassen errichtet wurden, auf die Strasse selbst oder die dazugehörigen Anlagen einen nachteiligen Einfluss ausüben, hat die Strassenverwaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung oder Verlegung zu beantragen. Der Eigentümer oder Benützungsberechtigte ist verpflichtet, auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung oder Verlegung auf seine Kosten durchzuführen.

§ 25

Waldungen.

Wenn und insoweit es Rücksichten des Verkehrs oder der Strassenerhaltung erfordern, sind Waldungen und sonstige Baumbestände, die an eine öffentliche, dem Verkehr mit Fahrzeugen dienende Strasse angrenzen oder von ihr durchzogen werden und nicht Schutz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind, über Verlangen der Strassenverwaltung bis zu einer Höchstbreite von 4 m vom Strassenrand (§ 24, Abs. 2) beiderseits der Strasse abzuholzen, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften.

§ 26

Ablagerungen, Schneezäune, Schlammableitungen auf Anrainergrund.

Die Anrainer sind verpflichtet zu dulden:

1. dass die Strassenverwaltung einen 1 m breiten Streifen der an die Strasse angrenzenden, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genützten und unverbauten Grundstücke zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Strassenkot, Grabenaushub und Strassenbaumaterialien benützt, wenn und insoweit ihr hiefür wegen der geringen Strassengrundbreite kein entsprechender Platz zur Verfügung steht;

2. dass die Strassenverwaltung auf den der Strasse angrenzenden Grundstücken Schneezäune aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u.dgl. erforderliche Vorkehrungen trifft;

3. dass Wasser und Schlamm von der Strasse auf Anrainergrund abgeleitet werden, wobei Kotfänger oder ähnliche Vorrichtungen nicht

in einer für die Strasse nachteiligen Weise angelegt werden dürfen.

§ 27

Ablagerungen und Wasserableitungen auf Strassengrund.

(1) Ablagerungen auf der Strasse oder in Strassengräben insbesondere solche von Schnee, Dünger, Kehricht und anderem Unrat, die Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt oder gesammelten Feldsteinen und die Ablagerung des von den Anrainergrundstücken entfernten Schnee sind auf der Strasse - unbeschadet einer nach den Bestimmungen der Strassenpolizeiordnung erteilten Bewilligung - verboten. Unbefugt abgelagerte Stoffe solcher Art muss der Schuldtragende innerhalb der von der Strassenverwaltung gestellten Frist auf eigene Kosten entfernen und die Strasse reinigen lassen. Im Falle er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Strassenverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Schuldtragenden selbst durchführen.

(2) Der auf den Gehsteigen befindliche Schnee darf nur insoweit auf der Fahrbahn gelagert werden, als hiedurch der Verkehr auf der Strasse und der Wasserablauf nicht behindert werden.

(3) Niederschlags-, Brunnen - oder sonstige Hauswässer, Jauche und andere Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Strasse oder in die Strassengräben geleitet werden. Die Ableitung der Dachwässer in den Strassengräben bedarf der Zustimmung der Strassenverwaltung.

§ 28

Pflügen neben der Strasse.

Das Einackern der Strassengräben ist verboten. Die an der Strasse liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von 4 m vom Strassenrand (§ 24, Abs.2) nur gleichlaufend zur Strasse gepflügt oder geeggt werden. Zwischen dem Strassenrand und der ersten Furche hat ein für das Pfluggespann oder Fahrzeug genügend breiter Streifen (Tretacker) freizubleiben. Muss infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Strasse gepflügt werden, so muss zwischen dem Strassenrand und dem Bruchfeld ein zum Wenden des Pfluggespanns oder Pflugfahrzeuges ausreichender Raum freigehalten werden.

§ 29

Überbrückung von Strassengräben.

Strassengräben, über die Zufahrten zu Grundstücken oder

Gebäuden führen, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Strassenverwaltung überbrückt oder muldenförmig befestigt werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung sind von den beteiligten Liegenschaftseigentümern oder Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Überfahren der Strassengräben ohne Überbrückung oder Befestigung ist verboten. Jede Änderung in der Art der Benützung bestehender Zufahrten bedarf der Zustimmung der Strassenverwaltung.

§ 30

Sonstige Anlagen, Handlungen und Unterlassungen an öffentlichen Strassen und Wegen.

(1) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer öffentlichen Strasse liegen, müssen vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten entsprechend eingefriedet werden.

(2) Steinsprengungen, Anlagen zum Abfeuern von Böllern, sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst erforderlichen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Strassen zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gefährdung der Strasse und des Verkehrs ausgeschlossen ist.

§ 31

Entscheidung über Notwendigkeit, Zulässigkeit und Umfang der Verpflichtungen und Entschädigung.

(1) Über die Notwendigkeit und Zulässigkeit und über den Umfang der nach § 24, Abs. 5 und 6, § 25, § 26, Ziffer 1 und 3, obliegenden Verpflichtungen der Anrainer entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid ist eine Berufung unzulässig. Sie stellt auch vorläufig die den Anrainern gebührende Entschädigung fest. Gegen die Feststellung der Entschädigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist kein Rechtsmittel zulässig, jedoch kann von jedem Beteiligten binnen Jahresfrist die gerichtliche Feststellung des Entschädigungsbetrages begehrt werden. Die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, finden sinngemäss Anwendung.

(2) Bei Massnahmen nach § 25 gebührt dem Eigentümer (Nutzungsberechtigten) nur dann eine Entschädigung, wenn er hiedurch eine im Verhältnis zur Gesamtnutzung empfindliche Einbusse erleidet.

(3) Die im § 26, Ziffer 2, vorgesehenen Massnahmen sind ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 32

Zuständigkeiten, Strassenaufsicht, Strassenverwaltung.

(1) Die Genehmigung zur Übernahme einer öffentlichen Strasse oder eines Strassenbauwerkes in die Kategorie der Landes^{haupt}-oder Landesstrassen, die Auflassung von Landeshaupt- oder Landesstrassen und die Erbauung solcher Strassen oder Strassenbauwerke darf von der Landesregierung erst verfügt werden, wenn der Landtag mit Landtagsbeschluss die erforderlichen Geldmittel vorgesehen hat.

(2) Eine Umgestaltung oder Umlegung von Landeshaupt- und Landesstrassen verfügt die Landesregierung. Der Landesregierung steht auch die Verwaltung der Landeshaupt- und Landesstrassen sowie die Überwachung allfälliger Beitragsgemeinschaften hinsichtlich von Landeshaupt- und Landesstrassen, ferner die Aufsicht über die Erhaltung und Verwaltung der Gemeindestrassen nach Massgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

(3) Über die Zulässigkeit der Auflassung einer Gemeindestrasse (Brücke, Strassenbauwerk) entscheidet nach Massgabe des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses die Landesregierung auf Grund einer örtlichen Verhandlung.

(4) Der Gemeinde obliegt die Beschlussfassung über die freiwillige Übernahme einer Strasse in die Kategorie der Gemeindestrassen, die unmittelbare Strassenaufsicht und die Erhaltung und Verwaltung der Gemeindestrassen. Sie übt diese Verwaltung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aus. Kommt eine Gemeinde einer in Handhabung der Aufsicht nach Abs. 2 erlassenen Anordnung der Landesregierung nicht nach, so ist diese berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben wahrzunehmen, dass die Gemeindestrassen und jene Privatstrassen, die gemäss § 1, Abs. 2 als öffentliche Strassen gelten, in einem Zustand erhalten werden, der ihre allgemeine Benützung zu Verkehrszwecken nach Massgabe der Bestimmung des § 5, Abs. 1, gewährleistet und haben erforderlichenfalls die Anzeige an die gemäss Abs. 2 zur Aufsicht berufene Landesregierung zu erstatten.

(6) Die beabsichtigte Herstellung von Strassen, die diesem Gesetz nicht unterliegen, ist von dem Bauherrn bzw. Bauausführenden der Landesregierung vor Baubeginn zwecks Abstimmung mit den Plänen über den Ausbau des öffentlichen Strassennetzes anzuzeigen. Die Landesregierung kann binnen zwei Monaten nach Empfang der Anzeige im öffentlichen Interesse erforderliche Abänderungen des Bauentwurfes in einem Bescheid vorschreiben.

§ 33

Schliessung von Strassen.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen des gefahrdrohenden Zustandes der Strasse oder über Antrag der Strassenverwaltung wegen der Ausführung von Strassenarbeiten die Benützung einer öffentlichen Strasse vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Schliessung auch von der Strassenverwaltung gegen nachträgliche Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Für die Aufrechterhaltung des Verkehrs ist durch Umleitung oder Schaffung einer provisorischen Verbindung vorzusorgen. Für die Benützung solcher Strassenverbindungen können besondere Vorschriften erlassen werden.

(2) Die Landesregierung kann die Schliessung einer Landeshaupt- oder Landesstrasse während des Winters verfügen, wenn und insolange ein erheblicher Verkehr nicht besteht und die Offenhaltung der Strasse unverhältnismässige Kosten verursachen würde.

(3) Die Schliessung von Strassen und die Umleitungsverbindung sowie die für diese allenfalls erlassenen besonderen Vorschriften sind in einer für jedermann leicht verständlichen Weise an den hierfür geeigneten Strassenstellen durch entsprechende Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 34

Haftung.

Die zur Erhaltung einer öffentlichen Strasse Verpflichteten sind bei Verletzung oder Tötung von Personen oder Beschädigung von Sachen, die durch den Zustand der Strasse oder der dazugehörigen Anlagen verursacht worden sind, nur schadenersatpflichtig, wenn und insoweit Organe der erhaltungspflichtigen Strassenverwaltung erwiesenermassen die Instandsetzung der Strasse oder Anlage in dem durch § 13, Abs.1, bestimmten Ausmass vorsätzlich oder in grobfahrlässiger

Weise vernachlässigt haben.

§ 35

Besondere Übertretungen und Strafen.

(1) Jede absichtlich oder durch Mangel pflichtgemässer Ob-
sorge oder Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer öffentlichen
Strasse oder der dazugehörigen Anlagen und Gegenstände, z.B. Brücken,
Böschungen, Bermen, Stütz- und Futtermauern, Strassengräben, Kanäle,
Schächte, Rohrdurchlässe und Rohrvorköpfe, Banketten, Radabweiser,
Grenzsteine, Brüstungsmauern und Geländer, Bäume, Baumpfähle und
Schneestangen ist verboten.

(2) Das Nachziehen oder Nachschleifen von Gegenständen, die
die Fahrbahn beschädigen können, z.B. Maschinen, Gerätschaften, Baum-
ist verboten. Vom Verbot des Nachziehens von Baumstämmen u. Sägeklötzen
stammen, Sägeklötzen, / an kann die Strassenverwaltung Ausnahmen gegen
jederzeitigen Widerruf zulassen. Allfällige derartige Verbote nach
den strassenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Das eigenmächtige Öffnen von Kanal- und Wasserlaufver-
schlüssen sowie das Einsteigen in die Strassenkanäle ist verboten.

(4) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der
auf dessen Grundlage erlassenen allgemein verbindlichen Anordnungen
werden, soweit nicht ein gerichtlicher oder ein nach den jeweils
geltenden Strassenpolizeivorschriften zu ahndender Tatbestand vor-
liegt, als Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetze von der Bezirks-
verwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 5.000 oder mit Arrest bis zu
3 Wochen bestraft. Unter besonders erschwerenden Umständen können
Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden-

(5) Im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach
diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt
wird, ist auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privat-
rechtlichen Ansprüche der Strassenverwaltung gegen den Beschuldigten
abzusprechen (§ 57 VStG.).

(6) Die Geldstrafen fliessen der zuständigen Strassenver-
waltung zu und sind für Zwecke der Strassenerhaltung zu verwenden.

Aus der Kraft tretende § 36
~~Aufgehobene~~ Rechtsvorschriften.

Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes treten
nachstehende Rechtsvorschriften im Bundesland Niederösterreich ausser
Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstrassen zu den Bahnhöfen und Aufnahmestationen der Eisenbahnen vom 24. April 1874, LGBI. Nr. 24;

2. das Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichttätlichen Strassen und Wege (nö. Landesstrassengesetz) vom 19. April 1894, LGBI. Nr. 20, in der Fassung der Gesetze vom 19. März 1911, LGBI. Nr. 63, 19. April 1920, LGBI. Nr. 485, 19. April 1922, LGBI. Nr. 191, 19. Jänner 1923, LGBI. Nr. 17, 25. September 1924, LGBI. Nr. 134, 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 206, und 16. April 1929, LGBI. Nr. 89, ferner die das Landesstrassengesetz ergänzenden Gesetze vom 23. Juli 1919, LGBI. Nr. 295, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksstrassenausschüssen, vom 8. März 1923, LGBI. Nr. 50, betreffend die Einhebung ausserordentlicher Abgaben für die Instandsetzung der Bezirksstrassen durch die Bezirksstrassenausschüsse, vom 21. Juni 1923, LGBI. Nr. 94, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1925, LGBI. Nr. 4/1926, betreffend Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer und Landesgrundsteuer hinsichtlich der Strassenbezirke und vom 28. Juni 1935, LGBI. Nr. 131, über vorläufige Massnahmen, betreffend die Bezirksstrassenausschüsse und Bezirks-(Orts)-fürsorgeräte hinsichtlich der Bezirksstrassenausschüsse, alle diese Gesetze, soweit sie nicht schon durch die mit der Verordnung vom 25. Jänner 1940, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 19, erfolgte Auflösung der Strassenkonkurrenzbezirke und der Bezirksstrassenausschüsse und durch § 14 der 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, Deutsches RGBI. I S. 1374 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1022/1939), gegenstandslos geworden oder ausser Kraft gesetzt worden sind ;

3. die zufolge § 70, I, lit. c) des Strassenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947 noch weiter in Geltung gebliebenen und teilweise abgeänderten §§ 47, Abs. 2, 4-7, 48, Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 49, Abs. 3 und 4, 50, 51 und 71 der nö. Landesstrassenpolizeiordnung 1936 vom 31. Jänner 1936, LGBI. Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1937, LGBI. Nr. 40;

4. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Strassenwesens und der Strassenverwaltung vom 26. März 1934, Deutsches RGBI. I S. 243;

5. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Dezember 1934, Deutsches RGBI. I S. 1237, in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1939, Deutsches RGBI. I S. 629;

6. die Verordnung über die Strassenverzeichnisse vom 27. September 1935, Deutsches RGBI. I S. 1193, in der Fassung der Verordnung vom

30. Dezember 1939, DeutschesRGBl. I/1940, S. 16 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 7/1940);

7. die Verordnung zur Einführung von strassenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30. Dezember 1939, DeutschesRGBl. I/1940, S. 16 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 7/1940) soweit sie sich auf Landstrassen I. Ordnung bezieht;

8. das Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, betreffend die Bundesstrassen, insoferne und in der Fassung, in der es zufolge § 2 der unter Pkt. 7 genannten Verordnung auf Landstrassen I. Ordnung im Bundeslande Niederösterreich noch Anwendung zu finden hatte;

9. die Verordnung vom 9. August 1940, Va 81/2-XXIVa, V. u. ABl. f. NiedD. F. 27, S. 179, betreffend die Festlegung des Netzes der Landstrassen I. Ordnung im Reichsgau Niederdonau, berichtigt unter 28. Oktober 1940, Va 240/12, V. u. ABl. f. NiedD. F. 38, S. 307, und 20. November 1940, Va-81/5-XXIVa, V. u. ABl. f. NiedD. F. 42, S. 337;

10. der § 14 der 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, DeutschesRGBl. I S. 1374 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 1022/1939), insoweit öffentliche Strassen im Sinne dieses Gesetzes in Frage kommen.